
Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2161150(2)	Gesamt: 3	16.05.2017

**Bebauungsplan „Öchsner II/III“,
Rottenburg-Ergenzingen**

– Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten –

Auftraggeber **Stadt Rottenburg a. N., Stadtplanungsamt**

Anzahl der Seiten: 13

INHALT:

Seite

1	Veranlassung	3
2	Lage und Beschreibung des Vorhabens	3
3	Grundlagen des besonderen Artenschutzes	5
4	Avifaunistische Untersuchungen	7
4.1	Datenerhebung und Methoden	7
4.2	Ergebnisse	7
4.3	Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG	9
4.3.1	Verbote nach § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungs-/Verletzungsverbot)	10
4.3.2	Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung)	10
4.3.3	Verbote nach § 44 (1) 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	11
4.4	Vermeidungs und Ausgleichsmaßnahmen	12
4.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG	12
4.4.2	Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen = Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich)	12
5	Abschließende Bewertung	13

TABELLEN:

Tabelle 1:	Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet; artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelarten im Plangebiet sind grau hinterlegt	8
Tabelle 2:	Kriterien des Erhaltungszustands von Vogelarten in Baden-Württemberg	8

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1:	Übersichtsplan des Wohngebiets Öchsner mit Lage der Teilgebiete Öchsner I, Öchsner II und Öchsner III	4
Abbildung 2:	Prüfschema zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes [5]	6
Abbildung 3:	Revierzentren der Vogelarten im Plangebiet und angrenzendem Kontaktlebensraum	9

ANHANG:

1	Quellen- und Literaturverzeichnis
---	-----------------------------------

1 Veranlassung

Das Wohngebiet Öchsner I, am westlichen Ortsrand von Ergenzingen, soll um die Bauabschnitte Öchsner II und Öchsner III erweitert werden. Dies soll planungsrechtlich durch einen entsprechenden Bebauungsplan gesichert werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen [1]. Dieser nimmt die Belange streng geschützter Arten sowie der europäischen Vogelarten wahr. Dazu erfolgte in einem ersten Schritt eine Analyse der Habitatstrukturen am Standort mit einer Relevanzprüfung für gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffene Arten bzw. Artengruppen [4].

Nach den Ergebnissen der Relevanzprüfung bietet das Plangebiet Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten und Nahrungsräume für Vogelarten. Die Daten, die im Rahmen der Ortsbegehung erhoben wurden, ermöglichten keine abschließende Beurteilung der Betroffenheit dieser Artengruppe. Daher waren vertiefte Untersuchungen für die Artengruppe der Vögel im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig. Für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten liegt keine Betroffenheit vor, bzw. die Betroffenheit kann – im Fall der Artengruppe Fledermäuse – mit einer zeitlichen Einschränkung der Rodungszeiten vermieden werden.

Die Untersuchung der Artengruppe Vögel und die daraus abgeleitete spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind in dem vorliegenden Bericht dokumentiert.

2 Lage und Beschreibung des Vorhabens

Das Wohngebiet Öchsner I in Ergenzingen soll um die Bauabschnitte Öchsner II und Öchsner III erweitert werden. Das aktuelle Untersuchungsgebiet umfasst die Abgrenzungen der Gebiete Öchsner II und Öchsner III. Es liegt am westlichen Ortsrand von Ergenzingen, südlich der Horber Straße (ehemalige Bundesstraße B 14), s. Abbildung 1. Für das Gebiet Öchsner I besteht ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

Das Gebiet fällt leicht nach Norden ein. Mit den Teilflächen Öchsner II (westliche Teilfläche, ca. 1,4 ha) und Öchsner III (östliche Teilfläche, ca. 3,0 ha) umfasst es eine Fläche von ca. 4,4 ha.

Das Untersuchungsgebiet schließt sich östlich und nördlich an das Gebiet Öchsner I an. Die westliche Grenze wird durch den Drosselweg gebildet, im Norden begrenzen die parallel zum Seltengraben befindlichen Flächen das Gebiet. Das Gebiet ist durch Grünland- und Ackernutzung geprägt. Die Wiesen werden als Pferdeweiden genutzt. Nördlich des Gebiets verläuft der Seltengraben mit Gehölzbeständen in Ost-West-Richtung.

Die Umsetzung der Planung ist mit Auswirkungen verbunden, die grundsätzlich artenschutzrechtliche Konflikte zur Folge haben können.

- baubedingte Projektwirkungen:
 - baubedingte Flächeninanspruchnahme und -veränderung
 - baubedingte Störungen durch Lärm, optische Reize, Lichtemissionen, Erschütterungen
 - baubedingte Mortalität
- anlagebedingte Projektwirkungen
 - anlagebedingte Flächenverluste und -veränderungen
 - anlagebedingte Barrierewirkungen und Flächenzerschneidung
 - anlagebedingte Meidung und Reduzierung der Habitateignung angrenzender Flächen
- betriebsbedingte Projektwirkungen
 - betriebsbedingte Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen, optische Reize
 - betriebsbedingte Barrierewirkung

Während baubedingte Wirkungen zeitlich befristet auftreten, sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen dauerhaft anzunehmen und auch im Umfeld des Gewerbegebiets wirksam.

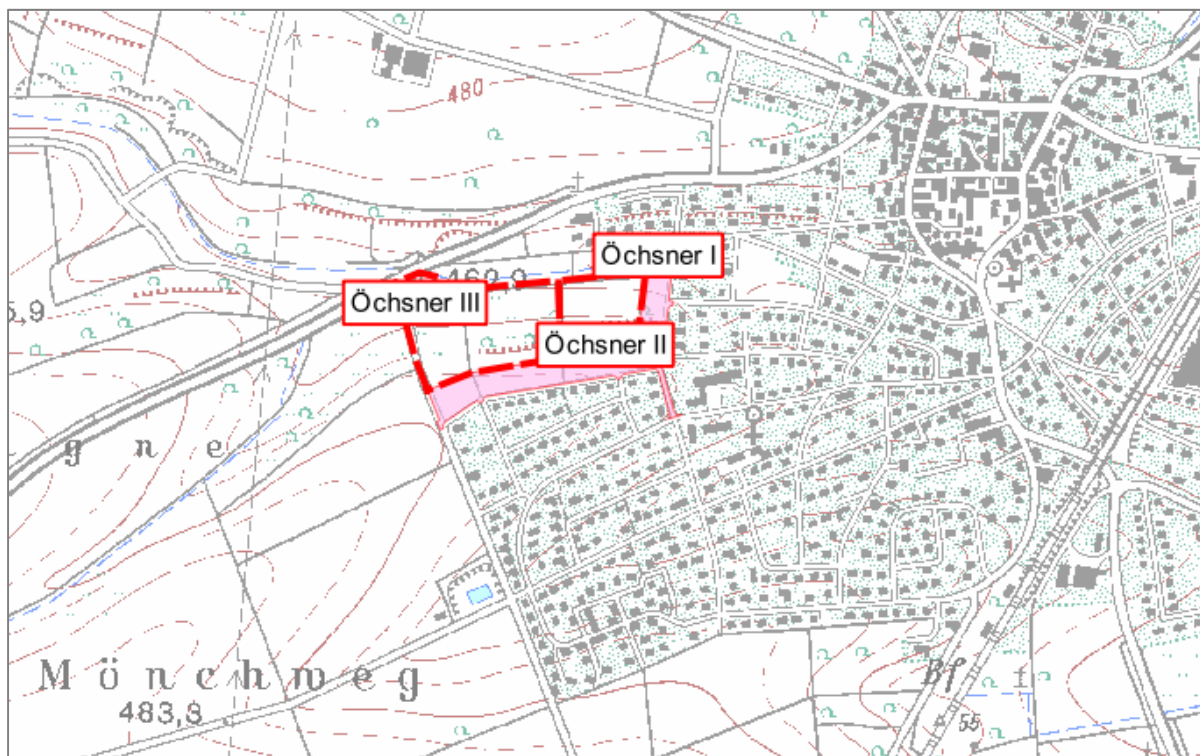


Abbildung 1: Übersichtsplan des Wohngebiets Öchsner mit Lage der Teilgebiete Öchsner I, Öchsner II und Öchsner III

3 Grundlagen des besonderen Artenschutzes

Im deutschen Naturschutzrecht, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ist der besondere Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die besonderen artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für europarechtlich geschützte Arten:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
- europäische Vogelarten.

Die zukünftige Bebauung stellt ein solches Vorhaben dar. Der Bebauungsplan liefert die Rechtsgrundlage für das Vorhaben.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

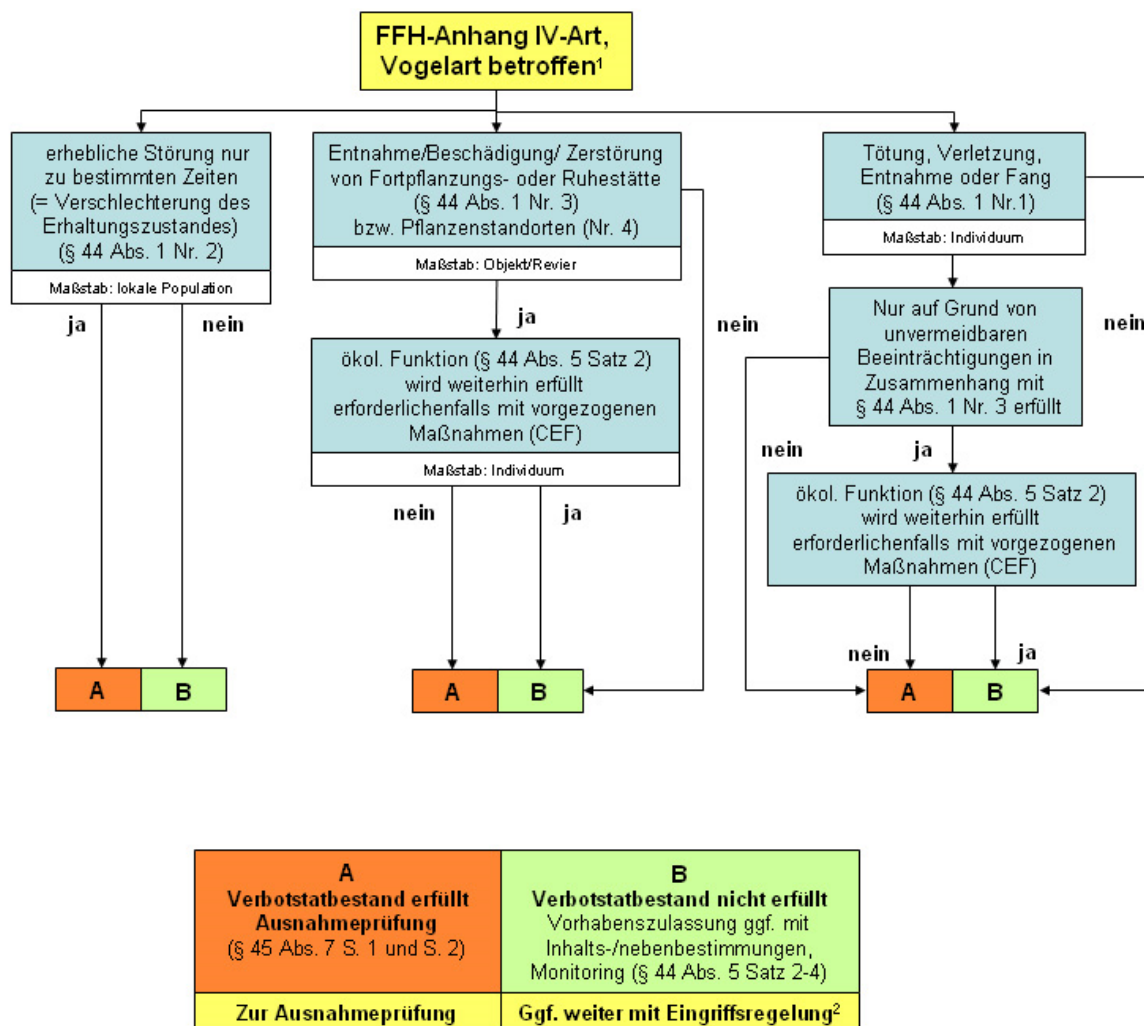
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

Nach § 44 (5) BNatSchG werden für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG (Vorhaben der Bauleitplanung) die Verbote nach (1) Nr. 1 und 3 relativiert:

- Für streng geschützte Tiere „liegt ein Verstoß nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote vor.

Im Rahmen der Untersuchung der Vögel im Plangebiet und seinem Umfeld wird für die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten geprüft, ob das Planvorhaben den besonderen artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 44 BNatSchG entgegensteht. Die Prüfung erfolgt nach dem folgenden Prüfschema (s. Abbildung 2).



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

Abbildung 2: Prüfschema zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes [5]

4 Avifaunistische Untersuchungen

Die avifaunistischen Untersuchungen erfolgten durch Herrn Dr. Michael Stauss, Büro Stauss & Turni, Tübingen. Sie sind nachfolgend dargestellt.

4.1 Datenerhebung und Methoden

Für die Erfassung der Vogelarten wurden sechs Begehungen im Zeitraum April bis Juli 2016 durchgeführt (19.04., 02.05., 21.05., 27.05., 15.06. und 06.07.). Die Kartierungen erfolgten während der frühen Morgen- und Vormittagsstunden bzw. Abenddämmerung und den Nachtstunden bei günstigen Witterungsbedingungen. Alle visuell oder akustisch registrierten Vögel wurden in eine Gebietskarte eingetragen und der Status der Vogelarten durch die jeweiligen Aktivitätsformen protokolliert (Südbeck et al. 2005) [6]. Aus diesen Daten wurde für jede Art ein Gebietsstatus festgelegt.

4.2 Ergebnisse

Im Plangebiet und dem angrenzenden Kontaktlebensraum wurden insgesamt zehn Vogelarten nachgewiesen. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Status, Bestandstrend in Baden-Württemberg, rechtlichen Schutzstatus und zur Gilde (Neststandorte) ist in Tabelle 1 dargestellt. Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Für acht Vogelarten liegen ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet vor (s. Tabelle 1 und Abbildung 3). Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind Feldsperling und Star als Arten der landesweiten Vorwarnliste. Die Bestände dieser Arten sind landesweit im Zeitraum von 1980 bis 2004 um mehr als 20 % zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet (Hölzinger et al. 2007) [3]. Beide Arten sind mit jeweils einem Brutpaar vertreten. Der nach BNatSchG streng geschützte Mäusebussard nistet auf einem großen Birnbaum (s. Abbildung 3). Die Bestände des Mäusebussards sind nicht gefährdet. Ein Revier der Dorngrasmücke befindet sich am Seltengraben nördlich des Plangebiets (s. Abbildung 3). Die Art wird auf der Vorwarnliste geführt [3].

Die Rabenkrähe nutzt das Plangebiet ausschließlich zur Nahrungssuche (s. Tabelle 1). Weiterhin liegen Einzelreviere ubiquitärer Vogelarten, wie z. B. Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke, im Plangebiet (s. Tabelle 1 und Abbildung 3).

Art	Abk.	Status B-Plan	Status Umfeld	Gilde	Trend B.-W.	Rote Liste		Rechtlicher Schutz	
						B.-W.	D	EU-VSR	BNatSchG
Amsel	A	B		zw	0	—	—	—	b
Bachstelze	Ba	B		h/n	0	—	—	—	b
Dorngrasmücke	Dg		B	zw	-1	V	—	—	b
Feldsperling	Fe	B		h	-1	V	V	—	b
Hausrotschwanz	Hr	B		g	0	—	—	—	b
Kohlmeise	K	B		h	0	—	—	—	b
Mäusebussard	Mb	B		zw	0	—	—	—	s
Mönchsgrasmücke	Mg	B		zw	+1	—	—	—	b
Rabenkrähe	Rk	N		zw	0	—	—	—	b
Star	S	B		h	-1	V	3	—	b

Erläuterungen:

Abk.

Abkürzungen der Artnamen

Rote Liste D

Gefährdung Deutschland (Grüneberg et al. 2015)

Rote Liste B.-W.

Gefährdung Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2007)

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Vorwarnliste

— nicht gefährdet

EU-VSR

EU-Vogelschutzrichtlinie

x in Anhang I gelistet

— nicht in Anhang I gelistet

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz

b besonders geschützt

s streng geschützt

Trend in B.-W.

Bestandsentwicklung 1980 - 2004 (Hölzinger et al. 2007)

+2 Bestandszunahme > 50 %

+1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %

-1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

-2 Bestandsabnahme > 50 %

Status:

B

Brutvogel

BV

Brutverdacht

B/U

Brutvogel im Umfeld

N

Nahrungsgast

DZ

Durchzügler

Gilde:

b

Bodenbrüter

f

Felsbrüter

g

Gebäudebrüter

h/n

Halbhöhlen-/

Nischenbrüter

h

Höhlenbrüter

r/s

Röhricht-/

Staudenbrüter

zw

Zweigbrüter

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet; artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelarten im Plangebiet sind grau hinterlegt

Für die Artengruppe der Vögel liegen in Baden-Württemberg keine amtlichen Einstufungen des Erhaltungszustands der jeweiligen Art vor. Der Erhaltungszustand wurde daher anhand der Einstufung in der Roten Liste abgeleitet (s. Tabelle 2). Der Erhaltungszustand der im Plangebiet und im Umfeld brütenden Vogelarten kann danach mit „günstig“ abgeleitet werden.

Einstufung Rote Liste B.-W.	Erhaltungszustand B.-W.
Nicht gefährdet/Vorwarnliste (V)	günstiger Erhaltungszustand
Gefährdet (RL 3)	ungünstiger Erhaltungszustand
Stark gefährdet (RL 2)/vom Aussterben bedroht (RL 1)	schlechter Erhaltungszustand

Tabelle 2: Kriterien des Erhaltungszustands von Vogelarten in Baden-Württemberg



A = Amsel, Ba = Bachstelze, Dg = Dorngrasmücke, Fe = Feldsperling, Hr = Hausrotschwanz, K = Kohlmeise, Mb = Mäusebussard
Mg = Mönchsgrasmücke, S = Star

Abbildung 3: Revierzentren der Vogelarten im Plangebiet und angrenzendem Kontaktlebensraum

4.3 Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Prüfgegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Errichtung eines Wohngebiets und die anschließende Nutzung des Gebiets, einschließlich der Baufeldvorbereitungen. Dies kann hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden.

4.3.1 Verbote nach § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungs-/Verletzungsverbot)

2016 brüteten mehrere Vogelarten in Gehölzbeständen und Nistkästen im Gebiet sowie in einem Schuppen (Feldsperling). Finden die Baufeldvorbereitungen (u. a. Gehölzrodung und Gebäudeabriss) während der Brut- und Aufzuchszeit der Vogelarten statt, so können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet, verletzt oder zerstört werden. Damit wären die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Vermeidung

Das Eintreten der Verbotstatbestände lässt sich vermeiden, indem die erforderlichen Gehölzrodungen und die Entfernung des Schuppens außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar), durchgeführt werden. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Auf den Wiesen- und Ackerflächen konnten keine Bodenbrüter festgestellt werden. Für den Bodenabtrag sind daher keine zeitlichen Einschränkungen zu beachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfüllt.

4.3.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung)

Für die im Plangebiet Kontaktlebensraum nachgewiesenen Brutvögel ergeben sich sowohl während der Bauausführung als auch nach Fertigstellung der Wohngebäude dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung). Diese können grundsätzlich den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten.

Störungen sind dann erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h. wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Für die im Umfeld brütenden häufigen Arten, die regelmäßig Siedlungsbereiche als Brutlebensraum nutzen, ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Störungen stellen für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008) [7]. Dies gilt auch für Feldsperling und Star als Arten der landesweiten Vorwarnliste sowie für den Mäusebussard als zwar streng geschützte, aber ungefährdete Art.

In ihrer Dimension sind die Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der nachgewiesenen Brutvogelarten des Kontaktlebensraums zu verschlechtern. Mehrere Arten nutzten das Plangebiet gelegentlich zur Nahrungssuche. Aufgrund der geringen vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahme in Relation zu den Aktionsraumgrößen dieser Arten und der nur sporadischen Nutzung, ist von keinen essenziellen Nahrungshabitaten für diese Arten auszugehen.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, sodass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

4.3.3 Verbote nach § 44 (1) 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch die Beseitigung von Gehölzen und Schuppen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Gebiet nachgewiesenen Höhlen- und Zweigbrüter in Anspruch genommen. Aufgrund der geringen Flächengröße sind hiervon nur einzelne Brutpaare von in ihren Beständen nicht gefährdeten Arten betroffen.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Häufige, nicht streng geschützte Vogelarten

Die im Plangebiet vorkommenden ubiquitären Vogelarten (z. B. Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke) sind hinsichtlich ihrer Habitatsprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Auf Grund der Betroffenheit von nur einzelnen Revieren der nachgewiesenen Arten kann davon ausgegangen werden, dass diese in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Kontext für diese Arten gewahrt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

Feldsperling und Star

Durch Flächeninanspruchnahme geht jeweils eine Fortpflanzungsstätte von Feldsperling und Star verloren. Beide Arten sind als Höhlenbrüter auf Fäulnishöhlen oder Spechthöhlen angewiesen. Geeignete Höhlenbäume sind in der näheren Umgebung jedoch nicht vorhanden. Es ist zudem davon auszugehen, dass adäquate Nistmöglichkeiten bereits durch Artgenossen besiedelt sind. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher im räumlichen Zusammenhang nicht weiter gewährleistet. Daher wären die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG somit für den Star und den Feldsperling erfüllt.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44(1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden. Da die Bestände von Feldsperling und Star landesweit abnehmen und diese Arten auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Erhaltung der lokalen Populationen erforderlich. Diese können durch Bereitstellung künstlicher Nisthilfen erfolgen.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden nach erfolgreicher Umsetzung der CEF-Maßnahmen (s. Kap. 4.4.2) nicht erfüllt.

Mäusebussard (streng geschützt)

Durch Flächeninanspruchnahme geht eine Fortpflanzungsstätte des Mäusebussards verloren. Innerhalb des Reviers stehen dem Mäusebussard zwei Ausweichhorste zur Verfügung. Diese befinden sich westlich bzw. nordwestlich des Plangebiets. Außerdem sind im weiteren Umfeld geeignete Bäume für die Neuanlage eines Nestes vorhanden. Die kontinuierliche Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist daher im räumlichen Kontext weiterhin gewährleistet. Aufgrund der geringen vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahme in Relation zu der Aktionsraumgröße ist das Plangebiet kein essenzielles Nahrungshabitat für den Mäusebussard.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden somit für den Mäusebussard nicht erfüllt.

4.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

4.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG

Der geeignete Zeitraum für Gehölzrodungen und Schuppenabriss, zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln, ist Anfang Oktober bis Ende Februar.

Für den Bodenabschub bestehen keine zeitlichen Einschränkungen, da keine Bodenbrüter festgestellt werden konnten und auch nicht zu erwarten sind.

4.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen = Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich)

Um für den Feldsperling und den Star eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG zu vermeiden, bedarf es geeigneter CEF-Maßnahmen.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind für das geplante Vorhaben erforderlich und vor Baubeginn durchzuführen, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu vermeiden:

- Anbringen von zwei künstlichen Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 45 mm an geeigneten Bäumen im Kontaktlebensraum
- Anbringen von zwei künstlichen Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 32 mm an geeigneten Bäumen im Kontaktlebensraum

Ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 ist notwendig, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle angebotenen Nistplätze gefunden bzw. auch besiedelt werden.

Die Nistmöglichkeiten müssen vor dem Beginn der vorhabensbedingten Gehölzrodungen zur Verfügung stehen. Diese vorgezogene Maßnahme ist geeignet, die ökologische Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Feldsperling und den Star im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

5 Abschließende Bewertung

Das Wohngebiet Öchsner I, am westlichen Ortsrand von Ergenzingen, soll um die Bauabschnitte Öchsner II und Öchsner III erweitert werden. Dies soll planungsrechtlich durch einen entsprechenden Bebauungsplan gesichert werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die dabei zu berücksichtigenden Belange des Artenschutzes nach §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich der Vogelarten untersucht.

Relevante Vorhabenswirkungen bestehen als Folge der Baufeldbereinigungen bzw. -vorbereitungen. Diese lassen sich durch die zeitliche Beschränkung der erforderlichen Maßnahmen vermeiden. Die Rodungen sowie der Abriss von Gebäuden ist demnach in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Für den Bodenabschub müssen keine zeitlichen Fristen eingehalten werden.

Weiterhin gehen mit der Entwicklung je eine Fortpflanzungsstätte von Feldsperling und Star verloren. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungsstätten sind vorgezogene populationsstützende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Dazu sollen je zwei für die Vogelarten geeignete Nistkästen im Umfeld des Gebiets bereitgestellt werden.

Unter der Voraussetzung, dass die vorgeschlagenen Zeiten zur Baufeldbereinigung bzw. -vorbereitung eingehalten und die CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, ist nicht zu erwarten, dass Vorhabenswirkungen verbleiben, welche die Verbote nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG berühren.

HPC AG

Projektleiterin



Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biol.

Bearbeitung Vögel:

Dr. Michael Stauss, Büro für faunistische Untersuchungen Stauss & Turni, Tübingen

ANHANG 1

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I Nr. 51, 2009
- [2] Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67
- [3] Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Berthold, P., Boschert, M. & Mahler U.(2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004)
- [4] HPC AG (2016): Bebauungsplan „Öchsner II/III“, artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Bericht Nr. 2161150 v. 26.04.2016
- [5] Kratsch, D., Mathäus, G., Frosch, M.(2008): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 42 Abs. 1 und 5 BNatSchG
- [6] Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell
- [7] Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265 - 272